

Satzung

über den Kostenersatz und Entgelte für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gummersbach und zur Ausführung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.03.2016 (Feuerwehrsatzung) in der Fassung des I. Nachtrages vom 20.10.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3 und 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17.12.2015 (GV. NRW S. 886) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Kostenersatz und Entgelte

§ 1 Pflichtaufgaben

- (1) Die Stadt Gummersbach unterhält für den Brandschutz sowie zur Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des BHKG (Feuerwehr).
- (2) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Gummersbach im Rahmen der Aufgaben gemäss BHKG erfolgt unentgeltlich, sofern nicht in § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist (Pflichteinsatz).

§ 2 Kostenersatz bei Pflichteinsätzen

- (1) Die Stadt Gummersbach kann den Ersatz der Kosten, die durch einen Pflichteinsatz ihrer Feuerwehr **oder Hilfe leistender Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG** entstanden sind, verlangen
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich **oder grob fahrlässig** herbeigeführt hat,
 2. **von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,**
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ **29 Abs. 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG** im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen **oder eines Anhängers, der dazu bestimmt, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden**, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder **anderen Stoffen und Gegenständen, von**

denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos **oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen** die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.

(2) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn

- a) überörtliche Hilfe im Sinne des § 39 BHKG geleistet wird,
- b) es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht bzw. nicht bestand oder die Alarmierung widerrufen worden ist.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach folgenden Sätzen und Bestimmungen:

A. Personalkosten	je Stunde
für den Einsatz einer/s Feuerwehrfrau/Feuerwehrmannes ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung	39,00 €
B. Kosten je Fahrzeug ausschließlich der Besatzung	
Fahrzeuggruppe 1	89,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF-W)	

Fahrzeuggruppe 2	81,00 €
Tanklöschfahrzeuge (TLF 1000, TLF 2000, TLF 3000, TLF 4000) Löschgruppenfahrzeuge (LF 8, LF 8/6, LF 10, LF 10/6, LF 16 TS, LF 20)	
Fahrzeuggruppe 3	103,00 €
Drehleiter mit Korb (DLK 23/12)	
Fahrzeuggruppe 4	106,00 €
Rüstwagen (RW 1, RW 2) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF 10, HLF 20)	
Fahrzeuggruppe 5	72,00 €
Vorausrüstwagen (VRW) Gerätewagen Messtechnik (GW Mess) Gerätewagen Logistik (GWL 1, GWL 2) Lastkraftwagen (LKW) Kommandowagen (KdoW) Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	

In dem Kostenersatz für den Einsatz eines Fahrzeuges sind die Kosten für die Benutzung der im Fahrzeug mitgeführten Ausstattung und Geräte enthalten, soweit im nachfolgenden Punkt C nichts anderes geregelt ist.

C. Kosten für Verbrauchsmaterialien und Einsatzgeräte

Eingesetzte Geräte und Materialien, die durch die Eigenart des Einsatzes zerstört, bedingt unbrauchbar oder verbraucht werden, werden nach dem Selbstkostenpreis für die Wiederbeschaffung berechnet.

D. Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen kann Kostenersatz geltend gemacht werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten. § 8 gilt entsprechend.

§ 3 Freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen

(1) Über die Erfüllung der Pflichtaufgaben hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen übernehmen, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach dem BHKG dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Auf die freiwilligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Übernahme der Durchführung solcher freiwilliger Leistungen erfolgt auf der Grundlage eines Auftrages oder im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

(2) Freiwillige Leistungen sind insbesondere

1. das Aufnehmen von Flüssigkeiten wie Benzin, Öl und Chemikalien, die aus Kraftfahrzeugen, Tank- und Lagerbehältern auf nicht-öffentlichen Flächen ausgelaufen sind, auslaufen oder auszulaufen drohen, soweit es sich hierbei nicht um Unglücksfälle oder öffentliche Notstände im Sinne des § 1 Abs. 1 handelt,
2. das Aufnehmen und Abpumpen von Wasser, das aus defekten Wasserleitungen, Heizkörpern und sonstigen Wasserbehältern ausläuft,
3. das Bergen absturzgefährdeter Gebäudebestandteile wie Kaminaufsätze, Ziegel, Antennen, Leuchtreklamen, Hausverkleidungen,
4. das Öffnen von zugefallenen Wohnungstüren, soweit es nicht zur Abwendung von Unglücksfällen dient,
5. die Gestellung von Brandwachen, soweit sie auf Antrag des Geschädigten über das pflichtgemäße Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr hinaus gestellt werden,
6. Aufräum- und Säuberungsarbeiten an der Schadensstelle, soweit diese auf Antrag des Geschädigten vorgenommen werden und nicht mehr der Gefahrenbeseitigung dienen,
7. Beratung und Abnahme für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen, **Überprüfung der Feuerwehrschrüsseldepots (FSD)**
8. die Gestellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zur Durchführung feuerwehrfremder Tätigkeiten.

(3) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, stellt die Feuerwehr bei Bedarf im Rahmen des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen.

§ 4 Entgelte für freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen

(1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 3 werden Entgelte erhoben.

(2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach folgenden Sätzen und Bestimmungen:

A. Personalentgelte je Stunde

für den Einsatz einer/s Feuerwehrfrau/Feuerwehrmannes ohne
Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | für freiwillige Leistungen | 39,00 € |
| 2. | für das Stellen von Brandsicherheitswachen | 18,00 € |

B. Entgelte für Fahrzeuge ausschließlich der Besatzung

Fahrzeuggruppe 1 207,00 €

Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF-W)

Fahrzeuggruppe 2 227,00 €

Tanklöschfahrzeuge (TLF 1000, TLF 2000, TLF 3000, TLF 4000)
Löschgruppenfahrzeuge (LF 8, LF 8/6, LF 10, LF 10/6, LF 16 TS, LF 20)

Fahrzeuggruppe 3 264,00 €

Drehleiter mit Korb (DLK 23/12)

Fahrzeuggruppe 4 388,00 €

Rüstwagen (RW 1, RW 2)
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF 10, HLF 20)

Fahrzeuggruppe 5 131,00 €

Vorausrüstwagen (VRW)
Gerätewagen Messtechnik (GW Mess)
Gerätewagen Logistik (GWL 1, GWL 2)
Lastkraftwagen (LKW)
Kommandowagen (KdoW)
Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)
Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)

In den Entgelten für den Einsatz eines Fahrzeuges ist die Benutzung der im Fahrzeug mitgeführten Ausstattung und Geräte enthalten, soweit im nachfolgenden Punkt C nichts anderes geregelt ist.

C. Entgelte für Verbrauchsmaterialien und Einsatzgeräte

Eingesetzte Geräte und Materialien, die durch die Eigenart des Einsatzes zerstört, bedingt unbrauchbar oder verbraucht werden, werden nach dem Selbstkostenpreis für die Wiederbeschaffung berechnet.

(3) § 2 Abs. 2 b gilt entsprechend.

(4) Die entgeltspflichtige freiwillige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Entgelte oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 5 Kostenersatz- und Entgeltpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 2 Abs. 1 genannten ersatzpflichtigen Personen, Behörden und Einrichtungen.

(2) Entgeltpflichtig ist derjenige, der die Leistung der Feuerwehr im Sinne der §§ 3 und 4 in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.

(3) Mehrere Kostenersatz- bzw. Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner; § 2 Abs.1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6 Berechnung des Kostenersatzes und der Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für Kostenersatz und Entgelte für die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen ist die Zeitdauer der Abwesenheit vom Standort (Einsatzzeit). Wird vor der Rückkehr vom Standort ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Maßgebend sind die Zeiten im Einsatzbericht.

(2) Soweit Kostenersatz und Entgelte nach Stundensätzen berechnet werden, werden vollendete Einsatzstunden mit jeweils einem vollen Stundensatz und jede volle und jede angefangene Viertelstunde mit jeweils einem Viertel des maßgeblichen Stundensatzes berechnet. Verbrauchsmaterialien und eingesetzte Geräte gemäß §§ 2 Abs. 3 C und 4 Abs. 2 C werden nach angefangenen Volumeneinheiten und betroffener Stückzahl berechnet.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit von Kostenersatz und Entgelte

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte werden durch einen Leistungsbescheid bzw. eine Zahlungsaufforderung festgesetzt.

(2) Der Kostenersatz und die Entgelte werden einen Monat nach Zugang des Leistungsbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung beim Kostenersatz- bzw. Entgeltpflichtigen fällig, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt oder vereinbart worden ist.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund städtischer Interessen gerechtfertigt ist.

II. Abschnitt

Ausführung des BHKG

§ 9 Verdienstaufällersatz

(1) Beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr wird für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt gemäß § 21 Abs. 3 BHKG der Verdienstaufall ersetzt.

(2) Der als Verdienstaufall gemäß § 21 Abs. 3 Satz 6 BHKG mindestens zu zahlende Regelstundensatz wird auf 15,00 € festgesetzt. Die Entschädigung wird in der Regel höchstens 10 Stunden je Tag gewährt, darüber hinaus gehende Zeiten müssen glaubhaft nachgewiesen werden.

(3) Der Höchstbetrag der gemäß § 21 Abs. 3 Satz 8 BHKG nach billigem Ermessen festzusetzenden Verdienstaufallpauschale wird auf 30,00 € je Stunde festgesetzt. § 9 (2) Satz 2 gilt entsprechend.

III. Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Regelungen rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft. Die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung in Fettschrift ausgeführten Regelungen treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gummersbach und zur Ausführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 20.12.2010 (Feuerwehrsatzung) in der Fassung vom 01.12.2014 außer Kraft.